

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der Verbandsgemeinde Konz,
vertreten durch den Bürgermeister Joachim Weber**

und

**dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch den Landrat Günter Schartz**

Präambel

Am Schulstandort Wiltingen befinden sich die Grundschule St. Martin sowie die Don Bosco-Schule Wiltingen, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache. Schulträger der Grundschule ist die Verbandsgemeinde Konz und Schulträger der Förderschule ist der Landkreis Trier-Saarburg. Die Weiterentwicklung des Schulstandortes Wiltingen liegt im Interesse beider Schulträger.

An dem Schulstandort Wiltingen erfolgt die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen (Mensa, Sportanlagen) und Grundstücken, die teilweise gemeinsame Bewirtschaftung der Gebäude sowie die Personalgestellung des für den Gesamtkomplex zuständigen gemeinsamen Hausmeisters. Aus diesem Grund wird zwischen den Schulträgern diese gemeinsame Vereinbarung getroffen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Am gemeinschaftlich genutzten Schulstandort Wiltingen sollen Angelegenheiten, die beide Schulträger betreffen, gemeinsam erörtert und entschieden werden.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient insbesondere der Regelung und Festlegung von Abrechnungsmodalitäten sowie der Festlegung der gemeinsamen Aufgaben. Sie umfasst neben den eigentlichen Schulgebäuden auch das dazugehörige Außengelände samt Sportplatz mit Sprunggrube sowie die Sporthalle.
- (3) Um die außerschulische Nutzung insbesondere der sportlichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen, werden die nicht eindeutig einem Schulträger zuzuordnenden Kosten nicht entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen, sondern im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ abgerechnet, soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Beide Schulträger haben an allen Anlagen ein Mitnutzungsrecht.
- (5) Nicht von dieser Vereinbarung erfasste Angelegenheiten werden möglichst einvernehmlich gelöst.

§ 2 Bauliche Maßnahmen

- (1) Bauliche Maßnahmen eines Schulträgers im gemeinsam genutzten Bereich inklusive der Sportanlagen und Außenanlagen bedürfen der Zustimmung des anderen Schulträgers.
- (2) Das Gleiche gilt für grundstücksmäßige Veränderungen der Gesamtanlage (z. B. die Inanspruchnahme von Schulerweiterungsflächen) durch die Verbandsgemeinde Konz, soweit die Interessen des Landkreises Trier-Saarburg durch die Änderungen wesentlich tangiert werden.
- (3) Kosten für bauliche Maßnahmen am jeweiligen Schultrakt (Erweiterung, Unterhaltung, etc.), trägt der jeweilige Schulträger für seinen Bereich in eigener Zuständigkeit.
- (4) Ausstattungskosten entfallen auf den jeweiligen Schulträger, soweit es sich nicht um gemeinschaftlich genutzte Räume handelt.
- (5) Kosten, die in und für gemeinschaftlich genutzte Räume entstehen, werden im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung beider Schulträger.
- (6) Kosten für bauliche (investive) Maßnahmen an der Sporthalle und am Sportplatz mit Weitsprunggrube werden aufgrund der gemeinsamen Nutzung und unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung im Verhältnis 70 von Hundert (Verbandsgemeinde Konz) zu 30 von Hundert (Landkreis Trier-Saarburg), aufgeteilt.

§ 3 Mensa

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg zahlt der Verbandsgemeinde Konz für die Mitbenutzung der Mensa eine jährliche Pauschale zu den Bewirtschaftungskosten in Höhe von **1.500,00 € zuzüglich der jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex**, der durch das Statistische Bundesamt festgestellt wird.
- (2) Bauliche Maßnahmen und Anschaffungen werden entsprechend § 2 Absatz 5 dieser Verordnung aufgeteilt.

§ 4 Garage am Sportplatz

Der Landkreis Trier-Saarburg zahlt für die Nutzung dieser Garage als Abstellräumlichkeit für verschiedene Materialien und Kleinfahrzeuge ab dem Kalenderjahr 2021 eine **jährliche** Nutzungsentschädigung in Höhe von **600,00 €**.

§ 5 Abrechnung der Bewirtschaftungskosten

- (1) Die anfallenden, trennbaren Bewirtschaftungskosten sind durch den jeweiligen Schulträger zu tragen. Die Wasser- und Abwasserabrechnungen werden aufgrund der Zählerstände abgerechnet.
- (2) Die Verbandsgemeinde Konz beschafft für den gesamten Schulkomplex das Heizöl. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend der abgelesenen Zählerstände.
- (3) Die Aufteilung der Personalkosten des Hausmeisters sowie die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgt im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ zu Lasten beider Schulträger.
- (4) Alle sonstigen anfallenden Bewirtschaftungskosten werden unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung ebenfalls im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt und abgerechnet.
- (5) Die Verbandsgemeinde Konz und der Landkreis Trier-Saarburg verpflichten sich gegenseitig, Einblick in die Rechnungsbelege zu gewähren.

§ 6 Haftung, Versicherungen

- (1) Beide Vertragspartner haften in ihren Gebäudeteilen und auf den jeweiligen Grundstücken gegenüber Dritten. In gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und auf gemeinsam genutzten Anlagen haften die Vertragspartner gemeinschaftlich Dritten gegenüber. Beide Vertragspartner sind für den ordnungsgemäßen Zustand und die Instandhaltung der durch sie genutzten Grundstücksanteile verantwortlich.
- (2) Beide Vertragsparteien schließen die notwendigen (Gebäude-) Haftpflichtversicherungen für ihre separat genutzten Gebäudeteile ab.
- (3) Die Verbandsgemeinde Konz ist verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen für die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. Sporthalle, Sportplatz) abzuschließen. Die Versicherungsprämien werden im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt und abgerechnet.

§ 7 Weisungsbefugnis gegenüber dem gemeinsamen Hausmeister

- (1) Weisungsbefugnis gegenüber dem gemeinsamen Hausmeister haben beide Schulleitungen.
- (2) Darüber hinaus sind die Verbandsgemeinde Konz und der Landkreis Trier-Saarburg weisungsbefugt.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten der Bewirtschaftungskosten werden ab dem 01.01.2022 angewendet.
- (3) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann durch jede Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich beide Vertragsparteien unmittelbar in Verhandlungen über den Neuabschluss einer Vereinbarung zu treten. Laufende Kosten werden bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung nach dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Vereinbarung ist in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Konz und des Landkreises Trier-Saarburg auf jeweils eigene Kosten öffentlich bekanntzumachen.

Konz, den

Trier, den

Für die Verbandsgemeinde Konz

Für den Landkreis Trier-Saarburg

Joachim Weber
Bürgermeister

Günter Schartz
Landrat